

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1798

28 (12.7.1798) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche
Hochfürstliche Badische Lande

Allgemeines

Intelligenz = oder Wochenblatt

für sämtlich = Hochfürstlich = Badische Lande.

Mit Hochfürstlich . Markgräflich . Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche Verordnung.

Generaldecret an sämtliche Ober und Aemter beeder Landesanteile dieses Rheins
vdo. Karlsruhe den 29ten Juny sub 3RV. 6892.

Die Erneuerung der Feueranstalten betreffend.

Sowohl in der Badendurlachischen allgemeinen Landfeuer-Ordnung vom 24ten October 1715. und den darauf erfolgten neuern Fürstlichen Rescripten und Verfügungen, wie solche in dem zweiten Theil der Gerstlacherschen Sammlung in des 7ten Capitels ersten Abschnitt enthalten sind, als in der Badensbadischen allgemeinen Feuerordnung vom 8ten November 1766. und einigen neuern in dem alphabetischen Auszug der neuern Badischen Gesetzgebung unter dem Wort: Feueranstalten, angeführten Verordnungen sind bestimmte Vorschriften enthalten, wie sowohl die Vorbereitungs-Anstalten zum Löschen getroffen, als auch bey wirklich entstandener Feuersbrunst sich verhalten werden soll. Da aber diese heilsame Anordnungen hie und da in den Fürstl. Landen nicht gehörig befolgt worden, und größtentheils durch den letzten Krieg in Verlassenheit gekommen zu seyn scheinen. So wird andurch sämtlichen Ober- und Aemtern befohlen, die ob angeführte allgemeine Feuerordnungen ohne Verzug in ihren unterhabenden Ortschaften nunmehr wieder einzuschärfen, auch die Anstalt zu treffen, daß die Untertanen in den Feuerlöschungs-Anstalten zu gewissen Zeiten, etwa an Sonntagen nach der Abendkirche geübt, sämtliche Feuergeräthschaften geprüft, und untersucht werden und von sämtlichen, die dormalen vorhanden sind, nach den betreffenden Ortschaften bestimmte Verzeichnisse mit Beschreibung derer Beschaffenheit in möglichster Eile anhero einzuschicken, auch dabei: Ob und was von abgehenden Feuergeräthschaften an einem und dem andern Ort noch anzuschaffen sey? unter Angabe des dormaligen Betrags des sogenannten Uberschußkreuzers vom Brandenschädigungsgelder, Einzug, wo solcher auf die deshalb vor geraumer Zeit schon erlassene Generalverordnung noch nicht besonders einberichtet worden ist, gutachtlich anzugeben. Und steht man der Befolgung gegenwärtiger Verfügung binnen 6 Wochen von deren Einlauf bey dem Ober (Am!) an gerechnet, ohnschickbar entgegen. Decretum ut supra.

Obrigkeittliche Notifikation.

Durlach. Mit denen für mündtobt erklärten jung Mathens Baumtschen Eheleuten dahier soll sich Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung ihres besondern Wärgers des Chirurgi Ludwig, in irgend einen Handel einlassen, oder ihm etwas vorgehen; widrigenfalls zu bewärtigen ist, daß der Handel für nichtig werde erklärt und die Uebertreter außer dem Verlust ihrer

allenfallsigen Forderung nach Befund noch zur Strafe gezogen werden. Verordnet bey Oberam: Durlach den 18ten Juny 1798.

Gondelsheim. In abgewickner Nacht hat sich veroffenbart, daß, wahrscheinlich der hiesige Verfaß Georg Adam Schäfer jenen von den Müller David Wolfschen Eheleuten dahier im vorigen Jahr erlittenen Selbstdiebstahl von 1400 fl. begangen habe. Der

Täter hat sich aber, ehe man solchen habhaft werden konnte, auf flüchtigen Fuß gesetzt. Alle Obrigkeitlichen werden daher gemeinlich ersucht, auf die'en Schwerecht, dessen Signalment hiernach bemerkt ist, genau zu schauen, ihn auf Betreten gefänglich niederwerfen zu lassen und wie solches geschehen, gefällige Nachricht anhero zu ertheilen. Gondelsheim bey Amt den 5. July 1798.

Signalment.

Georg Adam Schäfer, des Müller Handwerks, ein Mann von mittleren Jahren, kurz und besetzter Statur, wohlgestalteten Angesichts, der bey seiner Entwehung mit einem hellblau tuchenen Brusttuch, weissen ledernen Hosen und Stiefel auch einer baumwollenen Kappe auf dem Kopf bekleidet gewesen.

Badenweiler. Mit dem für mundtobt erklärten Rießer Mathis Düringer von Schwabstatt soll sich ohne dessen Pfegers Michel Meyenhofers von da Vorwissen und Einwilligung niemand in einen Handel einlassen, noch ihm sonst etwas borgen, bey Nichtigkeit des Handels und Verlust der Forderung. Verordnet bey Oberamt Mühlheim den 29. Juny 1798.

Rötteln. Mit dem für mundtobt erklärten Hannß Jakob Zaurin von Dettlingen, soll sich Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung seines bestellten Vogtmanns Johann Jakob Graß allda in irgend einen Handel einlassen, noch ihm etwas borgen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß selbiges für nichtig erklärt und ihm aller Schaden heimgewiesen wird. Verordnet bey Oberamt Dörtach d. July 1798.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Alle diejenige welche an den Küchenpöfller Ernst Streimle dahier etwas zu fordern haben, sollen sich, bey Verlust der Forderung, auf den 2ten August a. c. auf Fürstl. Marschallnamts-Kanzley zur Liquidation einfinden. Auch wird zugleich bekannt gemacht, daß niemand den Küchenpöfller Streimlischen Eheleuten etwas borgen soll, ebenfalls bey Verlust der Forderung. Verordnet bey Marschallnamt Carlsruhe den 2ten July 1798.

Carlsruhe. Dem bödlich ausgetretenen verheyratheten Bürger und Unterthanen Valentin Mez von Egenstein wird hiedurch zu seinem Wiedererscheinen und Verantwortung wegen seines bödlichen Austritts ein Termin von 3 Monaten unter dem Bedrohen anberaumt, daß nach fruchtlosem Ablauf dieses Termins er der bödlich Fürstl. Lande auf immer verwiesen, seines Vermögens enteigt und sein Nahme an den Galgen geschlagen werden. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 23ten Juny 1798.

Carlsruhe. Wer an die für mundtobt erklärte Georg Adam Langische Eheleute von Linkenheim etwas zu fordern hat, soll solches bey

dessen Verlust Mittwoch den 1ten August d. J. vor dem Oberamtlichen Commissaire bey der daselbst vorgehenden Schuldenliquidation eingeben. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 3ten July 1798.

Carlsruhe. Wer an den für mundtobt erklärten ledigen Johann Michel Nees von Linkenheim etwas zu fordern hat, soll solches bey dessen Verlust, Mittwoch den 1ten August d. J. daselbst bey der Schuldenliquidation, vor dem Oberamtlichen Commissaire eingeben. Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 2ten July 1798.

Carlsruhe. Wer an die in Ganath gerathenen Johann Georg Dürrische Wittib von Eckenstein eine Forderung zu machen hat, soll solche bey deren Verlust, bey der Schuldenliquidation vor dem Oberamtlichen Commissaire Donnerstags den 2ten August d. J. daselbst eingeben, Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 6ten July 1798.

Pforzheim. Der von der hiesigen Bürgerstochter Annesa Kühnlin zu ihrem obnehelichen Schwängerere angegebene vor der Untersuchung aber von hier entwichene Wabtrecht Andreas Koller von Iptingen, soll sich innerhalb 6 Wochen zu seiner Verantwortung vor Oberamt dahier stellen, oder gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfall das rechtliche gegen ihn erkannt werde. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 18ten Juny 1798.

Pforzheim. Der sich eines Diebstahls schuldig gemacht, vor der Untersuchung aber entwichene disseitige Unterthan Marx Baier von Dettlingen, wird hiermit unter dem Präjudiz vorgeladen, daß wenn er sich nicht binnen 6 Wochen vor Oberamt dahier stellen würde, er sodann seines Vermögens enteigt, des Landes verwiesen, sein Name an den Galgen geschlagen und sofort das Rechtliche wegen des Diebstahls erkannt werden solle. Verordnet bey Oberamt Pforzheim den 6. July 1798.

Ettlingen. Alle diejenige, welche an die Vermögensmasse des Ganantmäßen Schulmeister, Andreas Stimmers von Stapflich ein Eigenthum oder Schuld zu fordern haben, sollen unter Mitbringung ihrer Beweisurkunden Donnerstags den 16ten August d. J. bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen in Fürstl. Amtschreiberey allhier sich einfinden, dieselben liquidiren, zugleich über den allenfallsigen Vorzug streiten und dem Recht abwarten. Verordnet bey Amt Ettlingen den 2ten July 1798.

Zochberg. Alle diejenige, so an Georg Erschig, Bürger von Eichstetten rechtmäßige Forderungen zu machen haben, werden hie mit bis Montag den 13. Aug. d. J. welcher Tag pro termino peremptorio angesetzt worden ad liquidandum sub poena praclusa dergestalten vorgeladen, daß sie an obigem Tag zu gu-

ter Vormittagzeit in dem Wirthshaus zum Ochsen
alda unter Mitführung ihrer Bewäsurkunde erschei-
nen und das Weitere abwarten sollen. Verordnet
Emmendingen bey Oberamt den 27. Juny 1798.

Hochberg. Zur Schuldenliquidation des Bürger
und Wälders Martin Knoll zu Theningen sollen alle
diezeitige, welche etwas an denselben zu fordern haben,
unter Mitführung ihrer Beweisurkunden auf Mon-
tag den 16. July d. J. Vormittags zu gehöriger
Zeit bey Verlust ihrer Rechte und Forderungen vor
dem Theilungskommissair in dem Gasthaus zum gold-
nen Löwen in Theningen sich einfinden und dem Recht
abwarten. Verordnet bey Oberamt Emmendingen den
18. Juny 1798.

Hochberg. Wer an die Siller Johannes Egolf-
sche Eheleute dahier rechtmäßig zu fordern hat; soll
sich Montags den 30. July d. J. Vormittag sub
poena praeclassi in hiesig Fürstl. Stadtschreiberey zu
Liquidation seiner Forderung unfehlbar einfinden.
Verordnet bey Oberamt Emmendingen den 27. Juny
1798.

Badenweiler. Wer an den ledigen Marthe Fried-
zu Theningen Forderung zu machen hat, hat dieselbe,
Montags den 16ten July in dem Ankerwirthshaus
zu Theningen bey der vorgehenden Schuldenliquidation
der Commission einzugeben. Auf die Unterlassung steht
die Ausschließung von der Concursmasse. Verordnet
bey Oberamt Mühlheim den 2ten Juny 1798.

Rötteln. Der verschollene Simon Köhler von
Halingen, oder seine etwaige rechtmäßige Leibeserben
sollen von dato an binnen 9 Monaten dahier vor
Oberamt um so gewisser, in Person oder durch einen
Bevollmächtigten, erscheinen und wegen dessen zu
Halingen stehenden Vermögens das Weitere sich ge-
wärtigen, als widrigenfalls dasselbe seinem Bruder
gegen Caution wird verabsfolgt werden. Verordnet
Vörrach bey Oberamt den 21. Juny 1798.

Justiz - Sachen.

Pforzheim. Nach dem ergangenen Hochfürstl. Re-
script dd. 16. Juny h. a. H. R. N. 6404. wird der
aus dem Zuchthaus dahier entwichene Friedrich Kach
von Stein der diesseitig Fürstlichen Lande verwiesen
und sein Name an den Galgen geschlagen. Verordnet
bey Oberamt Pforzheim den 6. July 1798.

Unglücksfälle.

Kastatt. Letztern Freytag Mittag gegen 2 Uhr
hatte der dasige Bürger und Metzgermeister Heeg an
dem Sandweyher Wald, als er unter einem Eich-
baum Schutz vor dem hefftigen Gewitterregen suchte,
das Unglück vom Blitz net offen und erschlagen zu
werden; welches zu dem Ende hiermit bekannt ge-
macht wird, damit sich Niemand bey einem Gewitter
unter einen hohen, besonders aber Eichbaum begeben

und dort Schutz suchen möge. Kastatt bey Oberamt
den 10. July 1798.

Sachen so zu verlehnen sind.

Carlsruhe. Ein Bürger Friedrich Geßel in der
neuen Schloßgäß, sind in seinem Nebenhaus 2 Stock
zu verlehnen, besteh in jedem Stock 4 Zimmer nebst
Küche und Keller und ist sogleich zu bestehen.

Carlsruhe. Bey Beckenmeister Friedrich Wagner
bey der Adlergäß ist ein Logis vornen heraus zu ver-
lehnen und kann zugleich bezogen werden.

Sachen so zu verkaufen.

Carlsruhe. H. v. Fürstl. Verwaltung Gottschar be-
finder sich dermalen eine ansehnliche Partie sauber ge-
waschene mittel und ganz feine Wolle, die in diesem
Jahre von den Herrschafft. Spanischen, und von den
durch diese veredelten Land. Schaaßen erjogen worden
und nun nach der höchsten Absicht Serenissimi vorzüg-
lich an die Wolle, Arbeiter im Land in billigen Preis-
sen abgegeben werden wird. Die Liebhaber können
sich also nur bey der gedachten Verwaltung melden.
Carlsruhe d. 5. July 1798.

Carlsruhe. Silderdiener Schlutterer ist gesonnen
seyn zweystöckiges Haus, nebst Hintergebäu, Scheuer,
Stallung vor zwey Pferde, Waschhaus, zwey Keller,
Holzremisen und Garten, aus freyer Hand zu ver-
kaufen.

Mahlberg. Das zur Vermögensmasse der in Gont
gerathenen Christian Jäglischen Eheleute von Otten-
heim gehörige Stadtenwirthshaus zu Ottenheim, wird
Montags d. 23. July d. J. mit allem was dazu ge-
höret, öffentlich veräußert werden. Diejenigen die
dazu Lust haben, können sich also, an gedachtem Tag
in Ottenheim einfinden und die Bedingungen verneh-
men. Zur Steigerung selbst wird man aber nur die
zulassen, die sich wegen ihrer Herkunft, Aufführung
und hinlänglicher Vermögensumstände, legitimiren
können. Verordnet Mahlberg bey Oberamt den 30.
Juny 1798.

Zur Nachricht.

Carlsruhe. Hospital - Vorsteher für den Monat
July ist Herr Hof - Rath - Assessor Baum.

Carlsruhe. In Gemächheit eines Fürstlichen Re-
gierungs - Decrets vom 2 zu July dieses Jahres hat
die Gemeinde Friedrichthal die Erlaubniß erhalten,
ihren bisherigen Frühlings - Jahrmarkt künftig hin erst
Dinstags vor Christi Himmelfahrt abhalten zu dürfen.
Welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Verordnet bey Oberamt Carlsruhe den 23ten July
1798.

In Macclots Hofbuchhandlung in Carlsruhe
ist neu zu haben,
Bilderwerk topograph. in welchem sowohl die Jugend
als auch Reisende und Zeitungsleser, zur nützlichen

Unterhaltung die Prospekte der interessantesten Städte, Festungen ic. nebst einer richtigen Beschreibung ihrer Merkwürdigkeiten finden. mit Kupf. Deutsch und Franz. quer Folio. Leipz. 98. 3. fl. —

Hoffmann. Deutschlands Flora, oder botan. Taschenbuch 2 Tble. mit illum. Kupf. Erlang. Gebunden 8. fl. 24. kr.

Güther. Naturschönheiten Sächsischer Gegenden mit Kupf. 8. Leipz. 98. 2 fl. 40 kr.

Leben Thomas Day eines der edelsten Männer unsers Jahrhunderts, nebst dessen Gedicht: der sterbende Neger, von Timäus. mit 2 Kupf. 8. Leipz. 98. Gebunden. 2 fl. 24. kr.

Pastigraphie, oder Anfangsgründe der Kunstwissenschaft, in einer jeden Sprache so zu schreiben und zu drucken, daß es in jeder andern Sprache ohne Uebersetzung gelesen und verstanden werden kann. 4. 4. Paris. 98 7 fl. 12 kr.

Reisen nach allen 4 Welttheilen mit Kupf. 8. Lpz. 98. 2 fl. —

Sammlung neuer Zimmerverzierungen und Meublen, mit illum. Kupf. quer Folio. Lpzg. 98. 6 fl.

Sammlungen neuer Vorstellungen seine Bedienten, Jockeys, Kouriers, Kutscher, Jäger, Husaren, ic. nach dem neuesten Geschmack zu kleiden, mit illum. Kupfern. quer Folio. 98 5 fl. —

Sprachwörter, Spiel allegor. zur angenehmen Unterhaltung in munterer Gesellschaften mit 24 Kupf. Lpz. 98. 1 fl. —

Taschenbuch für Freymaurer, für 98. mit illum. Kupf. Eßlitz 3 fl. —

Geborne.

Carlsruhe. Den 7ten July, Elisabeth Sophie, B. Christian Leonhard Bürge, Steinschleifer. Den 8ten Margarethe, B. Joh. Adam Nagel, Reitknecht bey dem Durchlauchtigsten Erbprinzen.

Carlsruhe. In der hiesigen reformirten Gemeinde den 10ten July, Ludwig, B. Joh. Wilhelm Mung Fürstl. Hofbedienter.

Gestorbne.

Carlsruhe. Den 3ten July, Anton Brenner B. Fürstl. Hofpöbner und Wittwer, alt 74 J. 11 M. 3 T. Den 8ten, todtkobhren ein Knäblein, B. Daniel Rothardt, Bedienter bey dem Durchlauchtigsten Prinzen Louis von Baden. Den 9ten, Sophie, B. Hr. Joh. Jakob Braun, alt 7 J. 8. M. 1 T. Eodem, Hr. Gustav Popp, Herzogl. württembergischer Forstbedienter, alt 58 J. 11 M.

Carlsruhe. In der hiesigen reformirten Gemeinde, den 26ten Juny, Joh. Friedr. B. Joh. Nicol. Wergger, hiesiger B. u. Schneidern, alt 5 M. 24 T.

Copulirte.

Carlsruhe. Den 8ten July, Johannes Knoll, Hinterfah in Klein Carlsruhe, mit Justine Catharine Schäferinn.

Dienstnachrichten.

Serenissimus haben gnädigst geruhet, den Koch Hrn. Andreas Tobias Wette als B. ploch in höchstdero Fürstliche Dienste aufzunehmen.

Den 30. Juny d. J. ist Posthalter Jörgen zu Stollhofen auf sein Ansuchen seines Schultheissen-Amtes entlassen und letztes Franz Joseph Lorenz daselbst überiragen worden.

Marktpreise vom 9. July. 1798

Fruchtpreise	Carlsr.		Durl.		Bekenschatzung	Carlsruhe.			Durlach.			Fleisch Car.		
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Malter.														
Neuer Kernen	10	45	10	45	Weiß o. Semmel	—	—	—	—	—	—	Das Pfund.	fr.	kr.
Alter Kernen	10	45	10	45	— dito . . .	11	2	—	10	2	—	Maß Ochsenfleisch	10	10
Weizen . .	10	15	10	15	Weiß Brod . .	—	—	—	—	—	—	Gemein Ochsenf.	9	—
Neu Korn .	7	—	7	—	Weiß Brod . .	1	5	6	1	4	6	Rind o. Schmalz.	8½	9
Alt Korn .	7	—	7	—	Schwarz Brod	1	26	5	—	—	—	Ruhfleisch . . .	8	—
Gem. Frucht	8	30	9	—	Schwarz Brod	3	20	10	3	24	10	Kalbsteisch . . .	8	9
Bersten . .	7	—	7	—	Weißmehl das Pf.	—	—	—	—	—	—	Reipstingsfleisch .	—	—
Haber . . .	4	15	4	15								Hammelfleisch .	10	10
Welschkorn	9	4	9	4								Schweinefleisch .	10	10
Erbisen	1	30	1	30										
Linzen	1	30	1	30										
Bohnen	—	—	—	—										